

Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung vom 5. November 2025)

Vorlage an:

☒ Verbandsversammlung

- öffentlich -

Beratungsfolge:

Verbandsversammlung

am 02.12.2025

- öffentlich -

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung vom 5. November 2025).

Stimmergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen

Begründung:

Es ist eine Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erfolgt. Sie wird in einem vorherigen Tagesordnungspunkt beschlossen. Die Gebührenhöhe verändert sich zum jetzigen Stand. Damit die neuen Gebühren rechtssicher erhoben werden können, musste die Abwassersatzung dahingehend geändert werden.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Änderungssatzung wird nach Beschlussfassung öffentlich im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung vom 5. November 2025)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Abwassersatzung vom 5. November 2025)

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung vom 6. Juni 2023) (SächsABL. AAz. S. A402) beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

(1) § 47 „Höhe der Abwassergebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | je angeschlossene Wohneinheit (§ 41 Abs. 2) | 160,00 EUR/Jahr |
| 2. | je angeschlossene Gewerbeeinheit (§ 41 Abs. 3) | 160,00 EUR/Jahr |
| 3. | für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen nach der Größe des/der Wasserzähler(s): | |
| a) | Trinkwasserzählergröße bis Qn 2,5 $\hat{=}$ Q3 = 4 m ³ /h | 160,00 EUR/Jahr |
| b) | Trinkwasserzählergröße Qn 6 $\hat{=}$ Q3 = 10 m ³ /h | 384,00 EUR/Jahr |
| c) | Trinkwasserzählergröße Qn 10 $\hat{=}$ Q3 = 16 m ³ /h | 640,00 EUR/Jahr |
| d) | Trinkwasserzählergröße Qn 15 $\hat{=}$ DN 50 $\hat{=}$ Q3 = 25 m ³ /h | 960,00 EUR/Jahr |
| e) | Trinkwasserzählergröße Qn 25 $\hat{=}$ DN 65 $\hat{=}$ Q3 = 40 m ³ /h | 1.600,00 EUR/Jahr |
| f) | Trinkwasserzählergröße Qn 40 $\hat{=}$ DN 80 $\hat{=}$ Q3 = 63 m ³ /h | 2.560,00 EUR/Jahr |
| g) | Trinkwasserzählergröße Qn 60 $\hat{=}$ DN 100 $\hat{=}$ Q3 = 100 m ³ /h | 3.840,00 EUR/Jahr |
| h) | Trinkwasserzählergröße Qn 150 $\hat{=}$ DN 150 $\hat{=}$ Q3 = 250 m ³ /h | 9.600,00 EUR/Jahr. |

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräte-richtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn).

(2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

Staffel 1 bis 20.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	4,18 €/m ³
Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,90 €/m ³
Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,18 €/m ³
Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,87 €/m ³
Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,70 €/m ³
Staffel 6 über 100.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,59 €/m ³

2. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung beträgt:
0,66 €/m².

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, dass nach dem Stand der Technik vorgereinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge und beträgt:
1,54 €/m³.

(4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Halsbrücke, den 02.12.2025

Torsten Schreckenbach
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.